

Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Niederlausitz
über die Zusammensetzung von Kreissynode und Kreiskirchenrat

Die Kreissynode hat mit der in Artikel 43 Abs. 4 Satz 1 der Grundordnung vorgeschriebenen Mehrheit die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung, Mehrheit der Ehrenamtlichen

(1) Diese Satzung regelt die Zusammensetzung der Kreissynode und die Vertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrats.

(2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Kreissynodalen muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode.

§ 2

Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden

Die Gemeindegemeinderäte jedes in der Anlage 1 bestimmten Wahlbereiches wählen in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der Gemeindeglieder der Wahlbereiche Mitglieder der Kreissynode. Die Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte können einvernehmlich ein anderes Wahlverfahren vereinbaren. In Wahlbereichen

mit bis 900 Gemeindegliedern wird ein Mitglied,
mit 901 bis 2.000 Gemeindegliedern werden zwei Mitglieder,
mit mehr als 2.000 Gemeindegliedern werden drei Mitglieder,
der Kreissynode gewählt.

§ 3

Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst

(1) Kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst sind Mitglied der Kreissynode. Sie werden von den kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gemeindlichen Pfarrdienst in den vier Wahlbereichen Calau, Finsterwalde, Lübben und Luckau gewählt (s. Anlage 2). Jeweils die Hälfte der Wahlberechtigten ist zu wählen. Bei ungeraden Zahlen wird aufgerundet. Die nicht Gewählten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.

(2) Ist eine Pfarrstelle mit zwei Personen besetzt oder wird sie von zwei Personen nach Artikel 16 Abs. 3 der Grundordnung verwaltet, entscheidet der Gemeindegemeinderat nach Anhörung beider unabhängig vom Umfang des Beschäftigungsverhältnisses, wer von beiden zur Wahl steht.

§ 4

Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis

Die Kreissynode bestimmt im letzten Jahr ihrer Amtszeit auf Vorschlag des Kreiskirchenrats bis zu acht Mitglieder der nächsten Kreissynode aus dem Kreis der im Kirchenkreis beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 5

Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder, Superintendentin oder Superintendent

(1) Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach §§ 2 bis 4 berufen. Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des § 1 Abs. 2 zu beachten. Bei der Auswahl der zu Berufenen sollen die Regionen des Kirchenkreises angemessen berücksichtigt werden. Unter den Berufenen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist Mitglied der Kreissynode.

§ 6

Vertretung der Kreissynodalen

(1) Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 2, 4 und 5 Abs. 1 sind zwei stellvertretende Mitglieder zu benennen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. Rückt ein Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Ersatzmitgliedschaft der kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst richtet sich nach § 3 Abs. 1 Satz 5.

(2) Die Ersatzmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Synode teil; dies gilt auch, wenn die Synode gemäß Artikel 45 Absatz 4 der Grundordnung in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt, sofern die Synode im Einzelfall nichts anderes beschlossen hat.

§ 7

Kreiskirchenrat

Der Kreiskirchenrat hat 14 Mitglieder.

§ 8

Vertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrats

Für die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Artikel 52 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 der Grundordnung wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Kreissynode entscheidet zuvor, ob diese personengebunden gewählt werden oder in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer längeren Verhinderung ordentlicher Mitglieder ihrer jeweiligen Gruppe tätig werden.

§ 9
Begriffsbestimmung

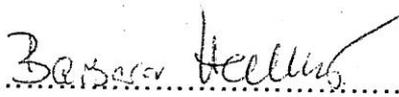
Bei den Pfarrstellen im Sinne dieser Satzung ist die Zahl der Pfarrstellen der Kirchengemeinde maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Wahl besetzt sind zuzüglich der Pfarrstellen, die zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt, aber haushaltsrechtlich als besetzbar ausgewiesen sind. Die nach Satz 1 maßgebliche Zahl der Pfarrstellen gilt für die gesamte Amtszeit der Kreissynode. Veränderungen dieser Zahl während der Amtszeit der Kreissynode bleiben ohne Auswirkung auf die Zahl der gewählten Kreissynodalen. Dies gilt auch für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Kreissynodalen.

§ 10
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Bildung der Kreissynode und des Kreiskirchenrats findet nach Maßgabe dieser Satzung statt.

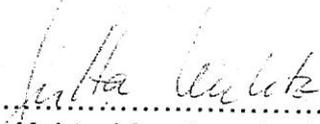
(2) Für die Zusammensetzung der Kreissynode und des Kreiskirchenrats sowie die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten bis zur Neubildung der genannten Gremien die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind.

Lübben, den 20.06.2011


.....
Barbara Hackenschmidt, Vorsitzende der
Kreissynode



(Siegel des Kirchenkreises)


.....
Jutta Kutzt, Vorsitzende der Kreissynode

kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Berlin, den

(Siegel der Landeskirche)

Anlage 1

Wahlbereiche des Kirchenkreises Niederlausitz:

1. Altdöbern: Kirchengemeinden: Altdöbern, Ogrosen, Missen, Pritzen-Reddern
2. Betten: Kirchengemeinden: Betten, Deutsch-Lieskau, Göllnitz, Lipten, Dollenchen, Sallgast
3. Buchhain: Kirchengemeinden: Buchhain, Nexdorf, Prießen
4. Calau: Kirchengemeinden: Calau, Bronkow, Groß Jehser, Groß Mehßow, Buckow, Gollmitz, Kemmen, Zinnitz
5. Dahme-Berste-Land 1: Kirchengemeinden: Golßen, Altgolßen, Falkenhain, Jetsch, Zützen, Krossen, Drahnisdorf
6. Dahme-Berste-Land 2: Kirchengemeinden: Waldow, Kasel-Golzig
7. Drehna: Kirchengemeinden: Drehna, Babben, Crinitz, Weißack, Gahro
8. Doberlug: Kirchengemeinden: Doberlug, Lugau, Eichholz, Fischwasser, Lindena, Friedersdorf, Rückersdorf, Gruhno, Oppelhain
9. Finsterwalde: Kirchengemeinden: Finsterwalde, Münchhausen
10. Finsterwalde-Süd: Kirchengemeinden: Finsterwalde-Süd, Drößig, Sorno, Staupitz
11. Görlsdorf: Kirchengemeinden: Görlsdorf-Frankendorf, Goßmar, Schlabendorf, Beesdau, Egsdorf, Terpt, Duben, Hindenberg, Stöbritz
12. Groß Leuthen/Zaue 1: Kirchengemeinden: Krugau, Groß Leuthen, Groß Leine, Leibchel, Kuschkow
13. Groß-Leuthen/Zaue 2: Kirchengemeinden: Zaue, Wittmannsdorf, Pretschen, Mittweide
14. Kalkwitz: Kirchengemeinden: Kalkwitz, Bischdorf, Sassleben
15. Kirchhain: Kirchengemeinde: Kirchhain, Frankena
16. Krausnick: Kirchengemeinden: Krausnick, Neu Schadow, Neu Lübbenau, Schlepzig
17. Langengrassau: Kirchengemeinden: Langengrassau, Gehren, Walddrehna, Pitschen
18. Luckau: Kirchengemeinden: Luckau, Cahnsdorf, Pelkwitz, Gießmannsdorf, Kreblitz, Zieckau, Kümmitz
19. Lübben-Stadt: Kirchengemeinde: P.-Gerhardt-Kirchengemeinde Lübben
20. Lübben-Land: Kirchengemeinden: Lübben-Land, Niewitz
21. Lübbenau: Kirchengemeinden: Lübbenau, Groß Lübbenau, Zerkwitz
22. Lübbenau-Neustadt: Kirchengemeinden: Lübbenau-Neustadt, Kittlitz
23. Massen: Kirchengemeinden: Massen, Breitenau
24. Neu Zauche: Kirchengemeinde: Neu Zauche
25. Sonnewalde: Kirchengemeinden: Sonnewalde, Schönewalde, Goßmar, Großkrausnick
26. Straupitz: Kirchengemeinden: Straupitz, Mochow
27. Trebbus: Kirchengemeinde: Trebbus
28. Tröbitz: Kirchengemeinden: Tröbitz, Schadowitz, Schilda, Schönborn
29. Vetschau: Kirchengemeinde: Vetschau

Anlage 2

Wahlbereiche:

1. Calau: Pfarrstellen Altdöbern, Calau, Kalkwitz, Lübbenau (1+2), Lübbenau-Neustadt, Vetschau
2. Finsterwalde: Pfarrstellen Betten, Buchhain, Drehna, Finsterwalde, Finsterwalde-Süd, Kirchhain, Lugau, Massen, Sonnewalde, Trebbus, Tröbitz
3. Luckau: Pfarrstellen Dahme-Berste-Land (1+2), Görlsdorf, Langengrassau, Luckau
4. Lübben: Pfarrstellen Krausnick, Krugau, Lübben, Lübben-Land, Neu-Zauche, Straupitz, Zaue



Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

■ **EVANGELISCHE KIRCHE**
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
■

Konsistorium

Dr. Martin Richter
Oberkonsistorialrat

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 - 252
Fax 030 · 2 43 44 - 255
m.richter@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. 1.2 (R/Kr.)
Az. 1410-01:42>002

Berlin, den 10. Oktober 2011

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Hiermit wird die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Niederlausitz über die Zusammensetzung von Kreissynode und Kreiskirchenrat vom 20. Juni 2011 gemäß Artikel 43 Abs. 4 Satz 3 der Grundordnung vom 21./24. November 2003 (KABI.-EKiBB S. 159, ABI.-EKsOL 2003/3 Seite 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 2009 (KABI. 2010 S. 3), kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 10. Oktober 2011



Dr. Martin Richter
- Oberkonsistorialrat -